



Satzung der Reitgemeinschaft "77" Dellwig



§ 1

Die Reit-Gemeinschaft "77" Dellwig ist der Zusammenschluss von freizeitsport-begeisterten Personen. Er ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig sowie unpolitisch.

Zweck des Vereins ist:

1. die Pflege des Reit- und Turniersportes,
2. die Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten, Fahren, Haltung und Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen.
3. die Durchführung von Pferdeleistungsschauen.
4. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitreitensports und Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

§ 2

Name und Sitz des Vereins, – Geschäftsjahr –

1. Der Verein trägt den Namen Reit-Gemeinschaft "77" Dellwig, nach der Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz e. V. (eingetragener Verein).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, den im §1 dieser Satzung aufgeführten Zweck anzuerkennen und tatkräftig zu unterstützen, sowie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben unmittelbar nach der Aufnahme in den Verein das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben unter Beachtung der Hausordnung teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag regelmäßig zu entrichten.
5. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrags abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrags pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich oder per Email gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur jeweils zum 30.11. (November) des Kalenderjahres erfolgen.
4. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung 3 Monate im Rückstand ist.
 - b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - d) wegen groben, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltes,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen, Gelegenheit

zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern und zwar in schriftlicher Form.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe, durch eingeschriebenen Brief, bekannt zu geben.

6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung der Mitgliederversammlung und außerordentlichen Versammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder evtl. Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

§ 6

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt werden.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Im Eintrittsjahr hat das Mitglied so viel Zwölftel an Beitrag zu zahlen, als das Geschäftsjahr noch Monate hat. Ein angefangener Monat wird voll berechnet.
3. Neu eintretende Mitglieder können die Vereinsanlage nur dann benutzen, wenn die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit, die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrags zu.
5. Bei fördernden Mitgliedern entfällt die Aufnahmegebühr, ebenfalls bei denen, wo bereits ein Mitglied der Familie die Aufnahmegebühr entrichtet hat.
6. Bis zum 31.03. (März) des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den gesamten Jahresbeitrag zu zahlen.
7. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des Jahresbeitrags nach dem 31.03. (März) untersagt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden (m/w/d),
- b) dem 2. Vorsitzenden (m/w/d),
- c) dem Schriftführer (m/w/d),
- d) dem 1. Kassierer (m/w/d),

Zum Vorstand gehören

- e) der 2. Kassierer (m/w/d),
- f) dem 2. Schriftführer (m/w/d),
- g) die Sportwarte (m/w/d),
- h) die Jugendwarte (m/w/d),
- i) die Beisitzer (m/w/d).

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Der Schriftführer (m/w/d) führt den laufenden Schriftverkehr, fertigt die Niederschriften der Mitgliederversammlung und erstellt den Geschäftsbericht.
4. Der 1. Kassierer (m/w/d) führt die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und erstellt den Kassenbericht und den Haushaltsplan zur Mitgliederversammlung. Zahlungsanweisungen bedürfen der Zustimmung des 1. Kassierers (m/w/d) und des 1. Vorsitzenden (m/w/d). Bei seiner Verhinderung der des 2. Vorsitzenden (m/w/d). Ausgaben, die den Betrag von 400 € (vierhundert Euro) übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
5. Den Sportwarten (m/w/d) obliegt die Pflege und Instandsetzung von gemieteten oder vereinseigenen Geräten, Gebäuden oder Gelände. Außerdem haben sie die technischen Voraussetzungen bei Vereinsveranstaltungen (Turniere, Transport und evtl. Unterbringung) zu schaffen. Die Reitlehrer (m/w/d) können von den Sportwarten (m/w/d) mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
6. Die Jugendwarte (m/w/d) betreuen die Jugend des Vereins.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der in der Gründungsversammlung gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Januar 1979 im Amt. Die erste Neuwahl erfolgt am auf der Mitgliederversammlung im Januar 1979. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von 1. Vorsitzenden (m/w/d), und bei Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden (m/w/d), berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende (m/w/d) binnen 5 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

9. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Jahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen per E-Mail sowie ergänzend durch Aushang am Informationsbrett einzuladen. Jedes Mitglied ist selbstständig dafür zuständig, dem Vorstand seine gültige E-Mailadresse zur Verfügung zu stellen, so dass eine Erreichbarkeit sichergestellt werden kann.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern (m/w/d) auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfenden haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung alle 6 Monate zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfenden und Erteilung der Entlastung.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

2. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimme, es sei denn Gesetz oder Satzung sehen eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfenden erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfenden ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahldurchgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in § 8 aufgeführten Ämter, und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen auf sich vereinigen kann. Ergibt der 2. Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom Vorstand zu unterschreiben.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 13

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Es wird kein Gewinn im Verein erstrebt.
3. Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße und vom Vorstand gebilligte Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
6. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

1. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das vorhandene Vermögen an den Pferdesportverband Rheinland, Weißenstein 52, 40764 Langenfeld, der es zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat.
2. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

4300 Essen-Dellwig, den 27. Nov. 1979 / 23. Juni 1984 und 26. Jan. 1985
und 45357 Essen, den 30.04.2023